



An den Grossen Rat

14.5374.02

PD/P145374

Basel, 12. November 2014

Regierungsratsbeschluss vom 11. November 2014

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „Demokratie statt Arroganz“

Das Büro des Grossen Rates hat dem Regierungsrat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber zur Beantwortung überwiesen:

„Lebendige Demokratie lebt von Möglichkeiten der Mitentscheidung der Bürger. Mit der bisherigen Rathausmehrheit konfrontiert, stossen Vorschläge der VA oft auf arrogante Ablehnung. Noch werden in den Hinterzimmern und nicht-öffentlichen Ausschüssen die eigentlichen Entscheidungen getroffen. Grossrat und Präsident Eric Weber ist davon seit über 30 Jahren ausgeschlossen. Demokratie braucht aber Transparenz und Öffentlichkeit. Wir fordern einen echten Bürgerhaushalt, die Direktwahl der Stadtteilsekretariate und einem Jugendparlament, das was zu sagen hat.

1. Sind Ausschuss-Sitzungen (wenn die Kommissionen tagen) für Bürger öffentlich?
2. Wo kann ein Schweizer überall in Basel bei Sitzungen dabei sein? Man kann beim Gericht reinhören. Bei der Mieterschlichtungsstelle. Beim Grossen Rat. Wir bitten die Regierung um eine vollständige Zusammenstellung: Wo überall kann ein Bürger in unserem Kanton hingehen und sich hinsetzen und an Sitzungen und Verhandlungen teilnehmen?

Eric Weber“

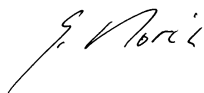
Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

In § 96 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2006 (KV; SG 111.100) und § 2 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (GO; SG 152.100) wird geregelt, dass die Sitzungen des Grossen Rates öffentlich sind. Auch die gerichtlichen Verhandlungen der Parteien sind in der Regel öffentlich (§ 46 des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 1895 [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; SG 154.100]). In § 14 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100) wird hingegen explizit festgehalten, dass die Sitzungen des Regierungsrates nicht öffentlich sind. Auch die Verhandlungen der Kommissionen des Grossen Rates sind nicht öffentlich (§ 60 Abs. 1 GO).

Gemäss § 75 Abs. 1 KV und § 8 OG informieren die Behörden die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. Der Kanton Basel-Stadt erfüllt diesen verfassungsrechtlichen Auftrag insbesondere mit seiner umfangreichen Information auf www.bs.ch, wo z.B. die Beschlüsse der Regierung bezogen werden können.

Im Übrigen regelt das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG; SG 153.260) den Umgang von öffentlichen Organen mit Informationen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin